

rds
ZSR

Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Revue de droit suisse
Rivista di diritto svizzero
Revista da dretg svizzer

Band 145 (2026) I · Heft 1

[Seite 75] Völkermord an den Jenischen in der Schweiz

Eine Prüfung der Tatbestandsmässigkeit aus strafrechtlicher Perspektive

NADJA CAPUS*

Schlagwörter: Völkermord, Genozid, Jenische, Kinder der Landstrasse, Seraphisches Liebeswerk, Sesshaftigkeit, staatliches Unrecht, Verjährung, Dauerdelikt, Völkergewohnheitsrecht

A. Einleitung

Das im Februar 2025 veröffentlichte, vom Bundesamt für Kultur mandatierte Rechtsgutachten von DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI qualifiziert die systematische Verfolgung der Jenischen im 20. Jahrhundert nach geltendem Völker(straf)recht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹ Im Fokus des Gutachtens stehen das Pro Juventute-Programm «Hilfswerk für Kinder der Landstrasse» (1926–1973) und die völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit der Schweiz.² Der vorliegende Beitrag nimmt nun ergänzend eine juristische Bewertung der individuellen Verantwortlichkeiten im Kontext dieser Verfolgung anhand des Völkermordtatbestandes vor. Dafür ist in erster Linie die schweizerische Strafrechtsnorm massgeblich, mit welcher dieses völkerstrafrechtliche Delikt ins schweizerische Strafgesetzbuch übernommen worden ist.

Einleitend sei angemerkt, dass alle rechtswissenschaftlichen Arbeiten – sowohl das Gutachten wie auch die früheren Studien, die auf dem ersten vom [Seite 76] Bundesrat in Auftrag gegebenen historischen Bericht³ über das «Hilfswerk für Kinder der Landstrasse»⁴ der Pro Juventute aufbauen – zum Schluss kommen, dass sich massives Unrecht ereignet hat: «nicht bloss ein Lapsus»⁵, keine «einem bedauerlichen Zeitgeist verhaftete unrühmliche Aktion»⁶, kein «isolierter «Unfall»»⁷ der schweizerischen Sozialhilfepolitik.⁸ Einig sind sich sämtliche rechtswissenschaftliche Analysen (einschliesslich des Gutachtens⁹) zudem darin, dass in Bezug auf die Verfolgung der Jenischen in objektiver Hinsicht genozidäre Handlungen stattgefunden haben: «Das «Hilfswerk für Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute bekämpfte durch gezielte Kindswegnahme zwischen 1926 und 1973 die jenische Minderheit in der Schweiz. Ziel war die systematische und definitive Auflösung derselben. Das Projekt erreichte durch seine Methode und Zielsetzung die Dimension eines Genozids.»¹⁰ Von einer endgültigen Zuschreibung sahen DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI hingegen ab, weil aus ihrer Sicht das subjektive Tatbestandselement der Zerstörungsabsicht fehle (s. dazu C.IV.2.).

Hervorzuheben ist – und dies bildet eine wesentliche Klammer für die nachfolgenden Ausführungen –, dass ein erhebliches Forschungsdefizit hinsichtlich des Verhaltens sämtlicher Institutionen besteht, die am Unrecht gegenüber den Jenischen beteiligt waren. Erst eine 2025 publizierte Studie kommt beispielsweise zum Befund: «[...] Letztlich verfolgte auch [...] [das Seraphische Lie [Seite 77] beswerk] das Ziel, eine gesellschaftliche Minderheit [...] zum Verschwinden zu bringen.»¹¹ Ebenfalls erst ansatzweise erforscht ist das Wirken des von 1948 bis 1986 im Kanton Schwyz tätigen Schutzaufsichtsbeamten Josef Schelbert.¹² Er sei für sein «äusserst hartes Regime» gegenüber den Jenischen bekannt gewesen.¹³ Bruchstücke dieser historischen Arbeiten werden in diesem Beitrag zwecks

Veranschaulichung der Tatbestandsanalyse verwendet, aber es ist zu betonen, dass die Aufarbeitung in Bezug auf die Verfolgung der Jenischen erstens bisher äusserst fragmentarisch geblieben¹⁴ und zweitens gänzlich ohne Erwägung des Tatbildes Völkermord erfolgt ist.¹⁵

[Seite 78] Damit wird deutlich, dass es sich nicht um eine bloss rechtspolitische, öffentlich-rechtliche oder rein strafrechtliche Fragestellung handelt, sondern um eine gesamtrechtliche Grundsatzfrage von hoher Tragweite: Die juristische Aufarbeitung berührt Völkerrecht, Strafrecht, Staats- und Verwaltungsrecht ebenso wie Fragen der Staatshaftung und der konventionsrechtlichen Präventionspflichten.

B. Die Völkermord-Norm innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung

Die Eingliederung der Völkermord-Norm in die schweizerische Rechtsordnung erfolgte ebenso spät wie erratisch: in drei Etappen und zudem mit jeweils unterschiedlichem Wortlaut. Die nachfolgende tabellarische Darstellung bietet einen Überblick über das Inkrafttreten der entsprechenden Norm im System des Strafgesetzbuches, den jeweiligen Wortlaut und die resultierenden Unterschiede.

Tabelle: Definition Völkermord im schweizerischen Strafgesetzbuch und die Formulierung in der Völkermordkonvention vom 9.12.1948 (VMK) in der Originalsprache.

Inkrafttreten	1.1.1983 ¹⁶	24.3.2000 ¹⁷	1.1.2011 ¹⁸	VMK 12.1.1951
Norm	Art. 75 ^{bis} aStGB	Art. 264 aStGB	Art. 264 StGB	Art. II
Wortlaut	<p>¹ Keine Verjährung tritt ein für Verbrechen¹⁹, die</p> <p>1. auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren</p> <p>Fn. 58 im damaligen Gesetz: Artikel 75^{bis} gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe nach bisherigem Recht am 1. Jan. 1983 noch nicht verjährt war.</p> <p>Der Wortlaut der Tatmodalitäten von Art. II VMK wird in der Botschaft zu Art. 75^{bis} aStGB folgendermassen übersetzt:</p> <p>a. die Ermordung von Mitgliedern einer Bevölkerungsgruppe;</p> <p>b. die schwere Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Integrität von Mitgliedern der Gruppe;</p> <p>c. die absichtliche Unterwerfung der Gruppe unter Existenzbedingungen, die ihre vollständige oder teilweise Vernichtung zur Folge haben müssen;</p>	<p>¹ Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:</p> <p>a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;</p> <p>b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;</p> <p>c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;</p> <p>d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.</p>	<p>Mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische, soziale oder politische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten:</p> <p>a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;</p> <p>b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;</p> <p>c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;</p> <p>d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.</p>	<p>In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:</p> <p>a. Killing members of the group;</p> <p>b. Causing serious bodily or mental harm to members of the group;</p> <p>c. Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;</p> <p>d. Imposing measures intended to prevent births within the group;</p> <p>e. Forcibly transferring</p>

	d. Massnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe, sowie e. die zwangsweise Verbringung von Kindern aus der Gruppe in eine andere.			children of the group to another group.
Systematik	Allgemeiner Teil StGB, Marginalie: Unverjährbarkeit. Für das Strafmass galten die Referenznormen des Besonderen Teils, weil die Fussnote auf ihre Verjährungsfrist verweist. In der Botschaft wird der Begriff «Verbrechen gegen die Menschheit» verwendet und im Wortlaut der Norm steht Verbrechen – die VMK erlaubt aber keinen Ausschluss von Delikten und Übertretungen. ²⁰	Besonderer Teil StGB, Marginalie: Völkermord	Besonderer Teil StGB, Marginalie: Völkermord	
[Seite 81] Vergleich zum Wortlaut VMK	<ul style="list-style-type: none"> – Statt Zerstörungsabsicht²¹ (destroy): auf Ausrottung oder Unterdrückung²² [...] gerichtet – Ohne Nuancierung, ob ganz oder teilweise – Statt Gruppe: Bevölkerungsgruppe – Ohne Zusatz «als solche» – Geschützte Gruppen: – zusätzliche Gruppe mit sozialer Zugehörigkeit – zusätzliche Gruppe mit politischer Zugehörigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenes Strafmass bestimmt – Statt Zerstörungsabsicht: Vernichtungsabsicht – Geschützte Gruppen: die vier Gruppen der VMK (ohne soziale und politische Gruppe von Art. 75^{bis} aStGB) – Mit Nuancierung, ob ganz oder teilweise wie in der VMK – Ohne Zusatz «als solche» – Tötung und Schädigung werden beide in lit. a genannt – Lit. d: gewaltsam statt zwangsweise (forcibly)²³ 	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenes Strafmass bestimmt – Statt Zerstörungsabsicht: Vernichtungsabsicht – Geschützte Gruppen: erneute (wie 1983–2000) Erweiterung auf soziale und politische Gruppen – Mit Nuancierung, ob ganz oder teilweise wie in der VMK – Ohne Zusatz «als solche» – Tötung und Schädigung werden beide in lit. a genannt – Lit. b: ohne Zusatz «physische» Zerstörung – Lit. d: gewaltsam statt zwangsweise (forcibly)²⁴ 	

[Seite 82] I. Die Einführung

Wie die tabellarische Darstellung zeigt, existiert für das Verbrechen Völkermord seit dem Jahr 2000 im *Besonderen Teil* des schweizerischen Strafgesetzbuches ein Tatbestand.²⁵ Zu dieser Zeit war aber schon unbestritten und klar, dass es sich beim Völkermord um ein Verbrechen handelt, das zu bestrafen die Staaten bereits eine völkergewohnheitsrechtlich zwingende Pflicht hatten.²⁶ Demnach war die Schweiz damals «[...] angesichts der gewohnheitsrechtlichen Geltung der in dem Übereinkommen enthaltenen Normen bereits [...] verpflichtet, den Völkermord im Sinne des Übereinkommens [als eigenständigen Tatbestand] unter Strafe zu stellen».²⁷ *Strafbar* war ein Völkermord in der Schweiz allerdings bereits vor dem Jahr 2000, einfach unter Anwendung der generellen Straftatbestände – sowie Folter heute in der Schweiz strafbar ist, ohne eigenen Straftatbestand. Deshalb hat der Schweizer Gesetzgeber in den 1970er-Jahren direkt die Unverjährbarkeit des Verbrechens des Völkermordes im Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches eingeführt.²⁸

Gleichzeitig wurde eine moderate Rückwirkung beschlossen, zumal deren Verbot bei gravierenden Verbrechen laut **Art. 7 Abs. 2 EMRK** und **Art. 15 Abs. 2 IPBPR** ohnehin nicht absolute Geltung beanspruchen kann.²⁹ Für eine zeitlich unbefristete Strafverfolgung ist nötig: erfüllte Tatmodalitäten laut Völkermordnorm und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von **Art. 75^{bis} StGB** am 1. Januar 1983 nicht abgelaufene Verjährungsfrist.³⁰

[Seite 83] II. Rückwirkung, Umqualifizierung *ex post*, Legalitätsprinzip

Im Wesentlichen sind die folgenden drei Fragen in Bezug auf einen tatbestandsmässigen Völkermord, begangen vor dem Jahr 2000, unbeantwortet: Wie genau sieht die Rückwirkungsmöglichkeit aus? Wurde mit diesem gesetzgeberischen Akt einzig die Unverjährbarkeit der Referenzdelikte geschaffen oder wurden sie damit umqualifiziert, also zum Völkermord? Würde die Verurteilung wegen Völkermords für Tatgeschehnisse, die vor dem Jahr 2000 stattgefunden haben, das Legalitätsprinzip verletzen?

Der Gesetzgeber hat diese Fragen auch 2010 bei der Revision von **Art. 264 StGB** nicht geklärt. Nun beschäftigen sie die schweizerische Strafjustiz bis hin zum Bundesgericht im Rahmen von Strafverfahren, die aufgrund des Universalitätsprinzips in der Schweiz durchgeführt werden. Konkret geht es um die Anwendung der Strafnorm **Art. 264a–264n StGB** (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) auf Ereignisse vor 2011 – also nicht um Völkermord. Die Gerichte liefern aber in ihren Urteilen dogmatisch relevante Erläuterungen, die durchaus auch im Zusammenhang mit Völkermord herangezogen werden können.

In Bezug auf den Völkermord ergibt die Argumentationslinie der bisherigen Rechtsprechung zusammenfassend, dass eine rückwirkende Geltung beansprucht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Taten vor Inkrafttreten der Norm im nationalen Strafrecht zum Zeitpunkt des Geschehens bereits im Völkerrecht definiert, die Taten strafbar waren und keine Verjährung eingetreten ist. Das gilt erst recht, wenn eine universelle Pflicht zur Verfolgung bestand.³¹ Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hat – gestützt insbesondere auf eine explizite Stellungnahme des Bundesrates in der parlamentarischen Debatte von 2009 – entschieden, dass noch nicht verjährte Straftaten rückwirkend als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von **Art. 264a StGB** qualifiziert werden können. Dasselbe muss folglich auch im Kontext des Völkermords gelten für Taten, die zwar vor 1983 begangen wurden, aber deren Verjährungsfrist bis 1.1.1983 gelaufen ist; sie können heute als Völkermord verfolgt werden.³²

Detailliert führt das Bundesstrafgericht im erstinstanzlichen Urteil im Gambia-Fall schliesslich aus, dass die rückwirkende Anwendung ohnehin weder eine Ausdehnung des Rechts zu strafen, noch eine neue Kriminalisierung darstelle, sondern nur die Möglichkeit einer Strafverfolgung in der Schweiz von bereits nach Völkergewohnheitsrecht und nach – im Zeitpunkt der Tatbegehung **[Seite 84]** gen geltendem – innerstaatlichem Recht strafbaren Verhaltens eröffnet.³³ Sie stellt daher keine Verletzung des Legalitätsprinzips dar. Aus juristischer Sicht sind folglich Strafuntersuchungen für Taten bis zurück in die 1970er-Jahre möglich,³⁴ auch heute noch, sofern die in Verdacht stehenden Personen noch leben. Von dieser Unverjährbarkeit hängt auch der Anspruch geschädigter Personen gegenüber Bund und Kantonen auf der Basis der Staatshaftung ab.

Für eine ordentliche Aufarbeitung des historischen Unrechts ist selbstverständlich von wesentlicher Bedeutung, auch weiter zurückliegende Tatgeschehen, die einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund eingetretener Verjährung entzogen sind, unter dem Blickwinkel der Völkermordnorm zu betrachten – nicht zuletzt, weil sich neben individualstrafrechtlicher Verantwortlichkeit im Prisma dieser historischen Ereignisse tiefgreifende strukturelle Problemlagen, institutionelles Versagen und mögliche Lernprozesse für gegenwärtiges und zukünftiges staatliches Handeln offenbaren.³⁵

C. Tatbestandsanalyse

I. Überlegungen zum Völkermord als ein systemisch-kollektives Unrecht

Völkermord ist tatbestandlich betrachtet ein komplexes Verbrechen, denn es setzt sich aus einer (oder mehreren) Einzeltat(en) gemäss den verschiedenen Handlungsvarianten (**Art. 264 lit. a–d StGB**) und einer speziellen subjektiven Voraussetzung zusammen, welche in der Absicht besteht, eine Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören.³⁶

Während beim Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Einzeltat mit einem systemischen Unrecht³⁷ verknüpft werden muss – dieses verbindende Merkmal im objektiven Tatbestand wird als *chapeau*-Element bezeichnet –, fehlt eine solche Klammer im objektiven Tatbestand des Völkermordes. Die Achse verschiebt sich von der Verfolgung der Zivilbevölkerung zur Zerstörung eines Kollektives mit eigener Identität.³⁸ Angesichts der gemeinsamen Wurzeln beider Delikte spricht jedoch viel dafür, auch beim Völkermord ein sog. Ge [Seite 85] samttatgeschehen zu verlangen: Historisch wie faktisch wird eine gruppenvernichtende Absicht kaum je von einer Einzelperson im Alleingang ausgelebt.³⁹ Darüber hinaus ist die Beweisführung prozessökonomisch einfacher: bei mehreren Akteuren mit wiederkehrendem Handlungsmuster ist die Zerstörungsabsicht leichter erkennbar.⁴⁰

Ein solches destruktives Handlungsmuster prägte die jahrzehntelangen Übergriffe auf die Jenischen. Bundesstellen, kantonale und kommunale Behörden, private Stiftungen, kirchliche Körperschaften und die Polizei wirkten eng zusammen.⁴¹ Dabei ist einzubeziehen, dass sich das Vorgehen nicht nach einem hierarchischen «State-Policy-Modell» mit zentralen Befehlen vollzog,⁴² sondern einem typisch helvetischen, partizipativ-milizmässigen Muster folgte, das durch Dezentralität und breite Mitwirkung geprägt war. Das entspricht einer von der Forschung als «partizipatorische» bezeichnete Form des Völkermords.⁴³ Er entsteht nicht zwingend durch ein zentrales Kommando, sondern kann arbeitsteilig und in viele kleine Schritte aufgeteilt sein.

Charakteristisch ist ferner, dass die Täter bestehende Schutznormen für Kinder und Bedürftige für ihre Zwecke instrumentalisierten.⁴⁴ Diese gaben den Massnahmen einen legalen Anstrich und ermöglichten die Entwicklung einer strafbaren Praxis als Routine: «Das staatliche Recht war essentieller Teil der systematischen Dimension. Damit Routinen entstehen konnten, musste das Recht verlässlich nutzbare Handlungsmöglichkeiten eröffnen.»⁴⁵

[Seite 86] Rechtlich verlangt der Völkermordtatbestand jedoch weder eine staatliche Koordination noch einen Gesamtplan.⁴⁶ Selbst Einzelhandlungen können genozidär sein,⁴⁷ sofern die gruppenbezogene Zerstörungsabsicht nachweisbar ist – in solchen Fällen wird ein Plan faktisch häufig als Beweisindiz benötigt.⁴⁸

Bei einer Tätermehrheit richtet sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Regeln (Haupt- und Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft).⁴⁹ Als Allgemeindelikt kann Völkermord von Amtsträgern ebenso wie von Privatpersonen begangen werden.⁵⁰

II. Geschützte Gruppe

Im schweizerischen Straftatbestand waren nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen beständig geschützt, soziale und politische Gruppen zuerst auch und dann während etwa zehn Jahren nicht.⁵¹ Die Aufzählung ist abschliessend.

Eine Gruppe liegt vor, wenn sich mehrere Personen dauerhaft durch ein gemeinsames Merkmal von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und sich selbst so wahrnehmen.⁵² Dabei ist es unerheblich, ob die angegriffene Person sich selbst zur Gruppe zugehörig zählt oder ob es sich um eine – auch abwertende – Zuschreibung durch andere handelt.⁵³

Diese Tatbestandsvoraussetzung ist für die Jenischen ohne Weiteres erfüllt: Sie bilden anerkanntermassen eine ethnische Gruppe.⁵⁴ Als anerkannte *natio* [Seite 87] nale Minderheit verfügt die jenische⁵⁵ Bevölkerungsgruppe über eine eigene, autochthone Sprache⁵⁶ und Kultur⁵⁷. Die jahrzehntelange Repressionspraxis zielte genau auf die Zerstörung dieser Identität, Sprache und Familienbande.⁵⁸ Ihr Echo reicht bis heute: Viele Jenische verbergen noch immer ihre Herkunft.

Dies mögen folgende Aussagen illustrieren⁵⁹:

*«Jenisch – das ist ein Ausdruck einer Beleidigung.»*⁶⁰

«Wir stammen von den Jenischen ab, aber das wollen meine Geschwister auch nicht mehr hören. Nein, das wollen sie nicht hören.[...] ganz viele laufen jetzt noch umher und geben sich nicht aus als Jenische [...]»⁶¹

«Konkret hatten wir nie ein Gespräch über unser Jenisch-Sein. Plötzlich ist das Tsigane-Zigeunertum [...] aufgetaucht. Dann hat Neni [Grossmutter] gesagt: Dere huere Schmare. [...] Das war so klar, wir haben ganz sicher nichts mit denen zu tun, so ein Blödsinn.»⁶²

III. Tatmodalitäten

Wie die tabellarische Darstellung zeigt, sind im schweizerischen Strafgesetzbuch in **Art. 264 lit. a–d StGB** die fünf Tatmodalitäten⁶³ aufgezählt, weil in lit. a beide in **[Seite 88]** der Genozidkonvention Art. II lit. a und b aufgezählten Handlungen zusammengefasst wurden. Sie umfassen insgesamt viele verschiedene Deliktskategorien (Erfolgs- und Verletzungsdelikt, schlichtes Tätigkeitsdelikt, abstraktes und konkretes Gefährdungsdelikt).⁶⁴ Sämtliche Tatmodalitäten sind als Begehungsdelikte formuliert, können aber ebenso durch Unterlassen begangen werden.⁶⁵

Die nicht sehr präzise Auflistung der Tatmodalitäten verdeutlicht, dass Völkermord weit über die Tötung hinaus reicht.⁶⁶ Es sind auch Handlungen kriminalisiert, die nicht unmittelbar zur Zerstörung der Gruppe führen.⁶⁷ Das Bild der physischen (Massen-)Vernichtung führt also in die Irre. Eine Auswahl möglicher Verhaltensweisen werden nachfolgend für jede Tatmodalität kurz erläutert.

1. Art. 264 lit. a StGB

Die erste Tatmodalität erfasst alle schwerwiegenden Angriffe auf Leib und Psyche – von Folter bis Tötung, von Freiheitsentzug bis sexueller Gewalt.⁶⁸ Strafbar ist sowohl die aktive Misshandlung als auch das pflichtwidrige Unterlassen ihrer Verhinderung. Über entsprechende Übergriffe auf Jenische wurde mehrfach berichtet:⁶⁹ sexuelle Gewalt und Vergewaltigung, Freiheitsentzug und Isolation,⁷⁰ Nötigung und Ausbeutung. Permanent traumatisierende Gefühle der Minderwertigkeit, Verwirrung, Ohnmacht und Ausweglosigkeit wurden gezielt generiert: «Jenische Frauen waren besonders gefährdet, missbraucht zu werden.»⁷¹

«Ich bin sexuell missbraucht worden von einem führenden Mitarbeiter der Pro Juventute.[...] [Man] hat mich drei Jahre verstecken wollen. Man hat mich [...] abgeholt, mit einem Kastenwagen, hinten drin war ein Hund. Wie ein Schwerverbrecher – und hat mich in die Kaserne gebracht in eine Zelle.»⁷²

[Seite 89] Jenische Menschen wurden als «besondere Menschengattung» stigmatisiert.⁷³ Nicht ausschliesslich von Alfred Siegfried und Clara Reust: «In der Wahrnehmung des Fürsorgepersonals sowie der erziehenden Schwestern und Direktoren der Institutionen [des Seraphischen Liebeswerks] erschienen die Jenischen als eine «besondere Menschengattung», die sich körperlich sichtbar von anderen unterscheidet und durch eine Kombination aus «erblicher Belastung» und Abstammung aus «abstossendem Milieu» als homogene Gruppe konstruiert wurde.»⁷⁴

Um ihre Kindswegnahme, Anstaltseinweisungen und weitere repressive Akte gegenüber jenen Kindern und jungen Erwachsenen bei den zuständigen Behörden besser durchsetzen zu können, präsentierten sich die Fürsorgerinnen gegenüber Polizei, Gemeinde- und Kantonsbehörden «[...] als Expertinnen im Umgang mit «dieser besonderen Menschengattung». Mit Verweis auf ihre langjährigen Erfahrungen legitimierten sie Entscheide, die andere möglicherweise nicht für angebracht befanden.⁷⁵ Dabei betonten sie insbesondere den Umstand, dass man «dieser Art Menschen» fürsorgerisch «nicht erfassen [kann] wie andere» und daher eine spezielle Behandlung angebracht sei.»⁷⁶

Das sind starke Indizien, die darauf hinweisen, dass schwere physische und psychische Verletzungen gezielt als Mittel der Zerstörung der Gruppe eingesetzt oder zumindest bewusst geduldet wurden. So empfahl beispielsweise Dr. Fritz Spieler, Leiter des Seraphischen Liebeswerks Solothurn,⁷⁷ jenen Familien, die er «als «erblich schwer

belastete, jenische Vagantenfamilie[n]» erachtete, zu zerstören, weil es galt, das «abstossende Milieu» dieser Gruppe zu vernichten.⁷⁸

2. Art. 264 lit. b StGB

Diese Tatmodalität erfasst jede Lebensbedingung, die geeignet ist, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten (richtiger wäre das Verb «zerstören»⁷⁹).⁸⁰ [Seite 90] Nicht alle Gruppenmitglieder müssen betroffen sein und auch *slow death*-Massnahmen genügen.⁸¹ Die internationale Praxis nennt Vernichtungslager, Entzug von Gütern des täglichen Bedarfs, «Säuberungen» eines Gebiets durch Entfernung und Verteilung in andere Gebiete.⁸² Ebenfalls als tatbestandsmässig gelten: Zwangsarbeit und faktische Sklaverei sowie Missbrauch für medizinische Experimente.⁸³ Ein neuerer Forschungsansatz empfiehlt auch die Selbsttötung von Überlebenden als genozidäre Massnahme zu erfassen. Die Rücksichtslosigkeit, mit der jenischen Zöglingen und Internierten begegnet worden ist, die offenkundig einem hohen Risiko der Selbsttötung ausgesetzt waren und diese in der Folge vollzogen, spricht für die Tatbestandsmässigkeit und der Wortlaut des Tatbestandes lässt eine solche Interpretation zu.⁸⁴

Mit Hinweis auf den Wortlaut der Norm weist GARIBIAN zu Recht daraufhin, dass in Art. 264 lit. b StGB die Art der Zerstörung nicht, wie es für die internationalrechtlichen Rechtsquellen zumeist (zu Recht oder zu Unrecht, abhängig von der variierenden Auslegung) angenommen wird, auf die physische Zerstörung beschränkt ist;⁸⁵ was genau «physisch» bedeutet, ist ohnehin umstritten.⁸⁶ Der gleichen Logik folgend sieht auch WOHLERS in einer geographischen Verteilung der Gruppenmitglieder ein tatbestandsmässiges Verhalten, wenn damit die Zerstörung des Zusammenhaltes der Gruppe einhergeht.⁸⁷

Die Lebensbedingungen vieler Jenischer in der Schweiz waren jahrzehntelang von zahlreichen Zwangsmassnahmen bestimmt, wobei auch diesbezüglich eine systematische Aufarbeitung fehlt. Bereits die bestehende Forschung hält jedoch fest: Jenische waren in besonderem Masse von Kindswegnahmen und administrativen Internierungen betroffen.⁸⁸ Tatbestandsmässig sind zudem die [Seite 91] Durchführung von medizinischen Experimenten, die foltermässige Behandlung in psychiatrischen oder anderen Anstalten.⁸⁹

Exemplarisch sei an dieser Stelle die zwangsweise Beeinflussung der Lebensbedingungen eines jenischen Ehepaars und die daraus ersichtliche Zerstörungsabsicht der sozialen Existenz der Gruppe seitens eines Kantonsbeamten genannt: «In seiner Rolle als Vormund versuchte Schelbert immer wieder mit diversen Druckmitteln, das Ehepaar H. vom «Hausieren» und ihrer «unsteten und unsesshaften Lebensweise» abzubringen. 1961 setzte er Fritz H. ein Ultimatum: Wenn er seinen Wohnwagen nicht verkaufe, feste Arbeit annehme und «in einem anständigen Zimmer Unterkunft und Verpflegung» beziehe, würde er seinen Standplatz notfalls gewaltsam räumen und Fritz H. ins Arbeiterheim [...] einweisen lassen. Schelbert bat die Wohngemeinde, ihn «nötigenfalls durch die Zerstörung» des Standplatzes bei «unseren Bestrebungen [zu unterstützen], den Mann sesshaft zu machen». [...] Eine Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten besiegelte schliesslich den Verkauf des Wohnwagens. Anna H. wurde auf Antrag Schelberts administrativ nach Kaltbach eingewiesen, um «die Sanierung dieser Familie ein[zuleiten]». Nach ihrer Entlassung 1963 setzte sich Schelbert mit aller Vehemenz dafür ein, dass sie kein Hausierpatent mehr erhielt. Stattdessen beabsichtigte er, sie als Hausangestellte oder in einer Fabrik zu platzieren.»⁹⁰ Jenische kämpften als Mündel des «Hilfswerks» bis in die 1970er-Jahre verzweifelt darum, ein selbstbestimmtes Leben inklusive selbständig gewählter Arbeit leben zu dürfen: «Die Akten verdeutlichen [...], dass Alfred Siegfried und Clara Reust die von ihnen beabsichtigte Assimilation ihrer Mündel an die bürgerliche Gesellschaft eher verhinderten als förderten. Sie verunmöglichten ihren Mündeln nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern verweigerten ihnen auch die Gründung einer eigenen Familie.»⁹¹

Die Verhinderung der Familiengründungen als weiterer Eingriff wird sogleich erläutert.

3. Art. 264 lit. c StGB

Diese Tatmodalität wird als «biologischer Genozid» bezeichnet, denn sie zielt auf die Beschädigung der reproduktiven Kapazität einer Gruppe, wobei ein tatsächlicher Geburtenrückgang nicht erforderlich ist – Geeignetheit der Massnahmen reicht.⁹² Der Wortlaut des Gesetzes umfasst Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind: Geburtenregelung, Zwangssterilisation und -kastration, Formen von Verstümmelung der Geschlechtsorgane oder der Separierung der Geschlechter.⁹³

Laut GERTH war der «Kampf gegen das biologische Überleben der Jenischen» essentieller Teil des «Hilfswerks».⁹⁴ Die Soziologin zeigte in ihrer Rekonstruktion, gestützt auf Opferberichte, dass in der Schweiz noch bis in die 1950er-Jahre Jenische zwangssterilisiert wurden – «ein Jahrzehnt nach den nationalsozialistischen Massensterilisierungen jenischer Frauen»⁹⁵. Eine Betroffene erinnert sich an eine Aussage ihres Arztes: «So, diese Zigeunerin bekommt auch keine Kinder mehr»⁹⁶. Laut Einschätzung der Gutachter liefert die historische Forschung *prima-facie*-Indizien, dass im Rahmen der «nachgehenden Fürsorge» geburtenhemmende Massnahmen – Vormundschaft, geschlechtergetrennte Internierungen,⁹⁷ Heiratsverbote und vereinzelt Sterilisationen – «mit dem Zweck der Geburtenverhinderung» getroffen wurden.⁹⁸ Ebenso ist nachgewiesen, dass im Kanton Graubünden im Rahmen der kantonalen «Vagantenfürsorge» Sterilisationen ehemaliger Mündel der Pro Juventute durchgeführt worden sind und die Sterilisation an einer obligatorischen Arbeitstagung der Bezirksfürsorgerinnen Graubündens im Jahr 1947 offen als das «schnellste, einfachste und sicherste Mittel zur Geburtenverhinderung» bezeichnet wurde.⁹⁹ Gleichwohl erscheint den Gutachtern die bisher historisch erarbeitete Faktenlage aber als zu dünn, um eine Aussage zur Verantwortlichkeit der Akteure des «Hilfswerks» und ihrer Helferinnen zu treffen.¹⁰⁰

Auch nicht-physische Barrieren können lit. c erfüllen, wenn sie die Fortpflanzung faktisch verunmöglichen.¹⁰¹ Die Gutachter sind zwar zurückhaltend, ob jede verweigerte Eheschliessung genügt, räumen aber ein, dass je nach Umständen «[...] auch hier ein anderer Schluss denkbar [ist]».¹⁰² WEHRENBURG bejaht die Tatbestandsmässigkeit von Heiratsverboten deutlich, weil unehelich gezeugte Kinder stark verpönt waren und gravierende soziale und wirtschaftliche Nachteile nach sich zogen.¹⁰³ Gegenüber Jenischen wurde jedenfalls bei geäusserten Heiratswünschen im Rahmen des «Hilfswerks» massiv durchgegriffen und die Internierung in geschlossene Anstalten angestrebt, denn «wenn es gelingt, auf Jahre hinaus eine Generation zu verhindern, ist ebenfalls eine Arbeit geleistet».¹⁰⁴ Ziel war, dass «Nachwuchs dieser Sorte» gar nicht erst entstand.¹⁰⁵ Auch ausserhalb des «Hilfswerks», in Bezug auf den kantonalen Angestellten Josef Schelbert, ist erstellt, dass er in einem Schreiben 1951 an den Landammann Heinzer festhielt, dass «[i]m Sinne der Bekämpfung des «Fleckertums» [...] das Vorgehen der Behörden [...] zu schützen [ist] und es ist vor allem dahin zu wirken, dass eine Vereinigung der Familie nicht mehr stattfinden kann. Es liegt dies u.E. durchaus auch im Interesse zur Verhinderung weiterer Nachkommenschaft dieser Familie [...]»¹⁰⁶

Für Rechtsprechung und Doktrin sind zudem Vergewaltigungen durch gruppenfremde Täter geeignet, dieser Tatmodalität zu entsprechen, «[...] im Hinblick auf die mögliche traumabedingte Zeugungsunwilligkeit des Tatopfers in der Folgezeit».¹⁰⁷

4. Art. 264 lit. d StGB

Die letzte Tatmodalität richtet sich auf bereits geborene Kinder: Sie werden ihrer Herkunftsgruppe entzogen und gewaltsam (s. dazu nachfolgende Ausführungen) in eine andere Gruppe überführt. Dieser Eingriff hat einen eigenen zerstörerischen Gehalt und ist nicht bloss Vorstufe zur physischen Vernichtung.¹⁰⁸ Nach h.L. genügt die Wegnahme von mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe, welche unter 18 Jahre alt sind.¹⁰⁹ Die Wegnahme von weit mehr Kindern aus jenischen Familien ist mehrfach belegt.¹¹⁰ Sie war gängige Praxis: «Von jeder Moser Familie haben sie Kinder weggenommen und gestohlen», berichtet beispielsweise Luisa Moser-Moser in einem Dokumentarfilm.¹¹¹

[Seite 94] Die Tatmodalität geht auf einen Vorschlag von Griechenland zurück, Kindswegnahmen – als zuvor dem ursprünglich separat konzipierten kulturellen Genozid zugerechnete Praxis – in die Völkermordkonvention aufzunehmen.¹¹² Daher hat sich dafür die Bezeichnung «kultureller» Genozid gehalten.¹¹³ Kindswegnahmen können sowohl mit einer physisch-biologischen als auch mit einer sozialen Zerstörungsabsicht begangen werden.¹¹⁴

Ein kultureller Genozid im Sinne von Attacken allein auf Sprache, Kunst(schaffende), Kulturgüter oder die blossе kulturelle Unterdrückung ist hingegen weder vom Völkergewohnheitsrecht noch der Völkermordkonvention oder nationalen Gesetzen erfasst.¹¹⁵ Entsprechend führt die anhaltende Unterversorgung mit Stand-, Durchgangs- und Rastplätzen für Jenische, Roma und Sinti zwar zur Unterdrückung ihrer nomadischen Kultur und damit zu einer fortgesetzten Verletzung von Minderheitenrechten,¹¹⁶ konstituiert aber keinen Völkermord.

Die Überführung der Kinder muss laut Wortlaut der aktuell lautenden StGB-Norm gewaltsam erfolgen.¹¹⁷ Das ist im Vergleich zur Norm der Völkermordkonvention zu einengend, weil gemäss dessen Wortlaut eine zwangsweise Überführung («forcibly») tatbestandsmässig ist – es genügt, wenn die Täterschaft die Ausübung von Gewalt nur androht.¹¹⁸ In den schweizerischen Materialien ist das auch der Fall. Daher ist davon auszugehen, dass «gewaltsam» als Synonym für «zwangsweise» gehalten wurde.¹¹⁹ Der Einbezug der Androhung von Kindswegnahmen bzw. der «Warnungen»¹²⁰ eröffnet eine weitere Dimension der massiven Drangsalierung von Jenischen.

[Seite 95] IV. Subjektiver Tatbestand

Da die internationalen Strafgerichte ihre Zuständigkeit an einen hohen *gravity threshold*¹²¹ anknüpfen müssen, wirkt sich das auf ihre Rechtsprechung aus und verfälscht das normative Tatbild. Innerstaatliche Anwendungen der Völkermord-Norm unterliegen hingegen nicht einer solchen Schwere-Schwelle.

1. Vorsatz

Da sämtliche Tatmodalitäten des Art. 264 StGB Vorsatzdelikte sind, ist einer Täterschaft Wissen und Willen bezüglich der objektiven Tatbestandselemente nachzuweisen. Allerdings kann hierbei das Bewusstsein genügen, «[...] dass [...] mindestens möglicherweise die Vernichtung der Gruppe [...] die Folge ist und diese gewollt ist.¹²² Das subjektive Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, sobald die handelnde Person den zerstörungsgerichteten Kontext wahrnimmt.¹²³

Für die Gruppenzuordnung in eine der Kategorien zählt allein die Täterperspektive.¹²⁴ Ob die Betroffenen als «Jenische», abwertend auch als «Vaganten», «Kessler» genannt, oder schlicht als kulturelle Minderheit wahrgenommen wurden, spielt keine Rolle, solange sie als Kollektiv adressiert wurden.¹²⁵ Auch willkürliche oder irrationale Klassifizierungen – wie Alfred Siegfrieds Auswahlkriterien für Kinder ohne «Korbernamen»¹²⁶ – lassen den Vorsatz unberührt.

Wer durch Meldungen oder sonstige Hilfsleistungen kausal zum Gesamtgeschehen beiträgt, handelt in Gehilfenschaft und muss das destruktive Gesamtkonzept kennen. Mittäterinnen leisten darüber hinaus wesentliche Beiträge – etwa aktives Aufspüren, Abholen oder Zwangsmassnahmen wie Sterilisation – und ordnen sich bewusst dem Ziel der Auflösung der jenischen Gruppe unter.¹²⁷

Wer schliesslich parallel gleichartige Menschenrechtsverletzungen an Nicht-Jenischen begeht, verliert den gruppenspezifischen Vernichtungsvorsatz nicht, solange die Gewalt weiterhin gezielt gegen die Jenischen gerichtet ist. Dog [Seite 96] matisch bleibt der Vorsatz bestehen; lediglich die Beweisführung wird erschwert.

2. Zerstörungsabsicht

Die Zerstörungsabsicht ist das schwierigste Tatbestandselement – nicht nur beweistechnisch, sondern auch dogmatisch. Es wird daher in der Literatur nicht zufällig als *probatio diabolica* bezeichnet wird. Gerade deshalb kommt dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu, der es ermöglicht, die Indizien und Umstände des Einzelfalls differenziert zu würdigen und so eine schematische Beurteilung zu vermeiden.¹²⁸

a. Terminologie

Bei einer Absicht handelt es sich um das Ziel einer Handlung, welches nicht erreicht werden muss.¹²⁹ Aus der tabellarischen Darstellung der verschiedenen Normausprägungen im schweizerischen Strafgesetzbuch ergibt sich, dass zwischen Zerstörung und Vernichtung laviert wurde, die Fassung der Völkermordkonvention aber von Zerstörung spricht. Laut Duden bedeutet vernichten «gänzlich zunichtemachen», während zerstören auch das starke, nachhaltige Beschädigen umfasst. Genau dieses weitere Verständnis liegt dem Tatbestand zugrunde – schliesslich genügt auch eine teilweise Zerstörung.¹³⁰

b. Beabsichtigter Umfang

Sollte sich die Zerstörungsabsicht nur auf einen Teil der Gruppe beziehen, hat eine spezifische Fallkonstellation eine internationale Rechtsprechung ausgelöst¹³¹, wonach ein substantieller Teil der Gruppe erfasst sein muss – wobei seither verschiedene Ansichten darüber bestehen, ob die tatsächliche Opferzahl, die Zahl der intendierten Opfer¹³² oder statt der Anzahl ohnehin ausschliesslich die Auswahl der Opfer¹³³ entscheidend sein soll. Letztlich hängt aber «[...] alles vom sozio-kulturellen Kontext und der Art und Weise ab, wie sich die Gruppen in einer bestimmten Gesellschaft gebildet und ausgebreitet haben» (Ü.d.A.).¹³⁴ Bei den Jenischen zielten die dauerhaften, kinderzentrierten Übergriffe eindeutig auf einen langfristig wirksamen Kernbereich der Gruppe und das Langzeit [Seite 97] unrecht hat in Relation zur absoluten Anzahl Jenischer einen substantiellen Teil der Gruppe in Mitleidenschaft gezogen.

c. Persönliche Aneignung der Absicht

Für einen Teil der Lehre reicht das Wissen, dass das eigene Tun (oder Unterlassen) zur Zerstörung beiträgt (*knowledge based*).¹³⁵ Gerade bei Gehilfen- und Mittäterschaft erlaubt dieser Ansatz, niederschwelliger eine Zerstörungsabsicht anzunehmen, wenn die Person das kollektiv geteilte Ziel kennt. Ein enger gefasster *purpose-based*-Massstab verlangt demgegenüber zusätzlich den Nachweis des persönlichen Willens zur Eliminierung.¹³⁶

d. Absicht auf physisch-biologische Zerstörung vs. Absicht auf soziale Zerstörung

Die Rechtsprechung der internationalen Strafgerichte und die Mehrheit der völkerrechtlichen Doktrin reduzieren die Völkermordnorm auf eine physisch-biologische Zerstörungsabsicht.¹³⁷ SCHABAS zeigt auf, dass sich diese restriktive Interpretation von der Entwicklung der Norm her nicht rechtfertigen lässt, und WERLE zufolge ist sie der – falschen – Befürchtung geschuldet, dass das Bestimmtheitsgebot andernfalls verletzt werde.¹³⁸ SCHABAS führt in seinem völkerrechtlichen Standardwerk zum Völkermord zudem überzeugende weitere Gründe auf, weshalb die Strafjustiz keineswegs verpflichtet ist, die Auslegung auf die physisch-biologische Zerstörungsabsicht zu beschränken.¹³⁹ Diesen Weg ist denn auch das deutsche Bundesverfassungsgericht im Jahr 2000 gegangen.¹⁴⁰

Unbestrittenermassen sind sowohl die Einführung dieser Tatvariante als auch ihre Interpretation Gegenstand fortwährender Diskussionen in der Rechtswissenschaft. Diese wissenschaftliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Interpretationen kann auf einzelne richterliche Entscheide verkürzt werden. Im [Seite 98] Gegenteil, ein Gericht berücksichtigt im Einzelfall weitere Aspekte wie Befriedung, Fairness, Verhältnismässigkeit bei der Wahl gleichermaßen belastbarer Interpretationen und legt damit keineswegs die gewählte Interpretation als die einzig richtige fest.¹⁴¹

Das Gutachten folgt in diesem Punkt der Zerstörungsabsicht bewusst nicht seinem hauptsächlichsten Referenzautor LARS BERSTER.¹⁴² Dieser Autor vertritt eindeutig die Haltung, und belegt sie mit vielen Hinweisen auf Originaldokumente, dass die Entstehungsgeschichte der Völkermordkonvention zeige, dass es offensichtlich nicht nur um den Schutz vor physischer und biologischer Zerstörung geht, sondern auch um den Schutz vor der Zerstörung der sozialen Existenz einer Gruppe.¹⁴³ Darüber hinaus bleibt im Gutachten die physisch-biologische Dimension der Kindswegnahmen unberücksichtigt.¹⁴⁴ Nicht zuletzt ihres engen Mandats wegen mussten sich die Autoren zwangsläufig einzig auf zwei historische Studien stützen, welche diese Absichtsfrage nicht unter dem Aspekt des Völkermords untersucht hatten und die Gutachter vermögen daher auf dieser Grundlage bei Alfred Siegfried, auf den sich das Gutachten vor allem bezieht, keine entsprechende Absicht erkennen.¹⁴⁵

Damit kollidiert das Gutachten in zweifacher Hinsicht mit der herrschenden Lehre innerhalb der schweizerischen Strafrechtswissenschaft. Erstens liegt im Entfremden der Kinder und im Kappen ihrer Zugehörigkeitsbindung, wie bereits ausgeführt, eine physisch-biologische Vernichtungsabsicht. Zwar wurde das physische Überleben der Kinder zugelassen, nicht jedoch ihr Weiterleben als Angehörige ihrer Volksgruppe.¹⁴⁶ Nach GARIBIAN handelt es sich bei dieser Tatmodalität sogar um die zweite Form der biologischen Zerstörung¹⁴⁷ – nämlich die Verhinderung der biologischen und sozialen Reproduktion der Gruppe – und auch WEHRENBURG differenziert in diesem Sinne zwischen Angriffen auf die aktuelle Existenz der Gruppe (lit. a, b) einerseits und Angriffen auf ihren künftigen Fortbestand (lit. c, d) andererseits.¹⁴⁸ Zweitens ist gemäss zuvor referenzierter, einhelliger Lehre der strafrechtlichen Doktrin in den deutschsprachigen Ländern und der Schweiz selbst die Zerstörung im sozialen Sinn tat [Seite 99] bestandsmässig – solange sie durch die Tatmodalitäten des Tatbestandes erfolgt.¹⁴⁹ Schliesslich ist eines der Schutzgüter des Tatbestandes – der Erhalt der Gruppenvielfalt einer Gesellschaft¹⁵⁰ – offensichtlich bereits dann verletzt, wenn die soziale Kohärenz einer Gruppe – und damit ihre Kraft und Möglichkeiten, ihre gruppenspezifische Identität zu leben – zerstört werden soll.¹⁵¹ Dafür ist ausreichend, dass die Kinder von jeglicher Prägung durch die Herkunftsgruppe weitestgehend abgeschnitten werden, wohingegen eine Akkulturation der Kinder in der anderen Gruppe nicht erforderlich ist.¹⁵² Zudem enthält die Norm seit ihren verschriftlichten Anfängen¹⁵³ Begehungsmodalitäten, die Angriffe umfassen, welche für sich allein – zumindest direkt – keine physische Zerstörung der Gruppe herbeiführen, sondern die Zerstörung der sozialen Einheit resp. des sozialen Gefüges.¹⁵⁴

Schliesslich kann auch der Interpretation der historisch erstellten Fakten durch DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI nicht gefolgt werden. Die bisher geleistete Aufarbeitung, die zwar keiner strafrechtlichen, sondern historischen Untersuchung diene, zeigt ein durchgängiges Bestreben im Handeln bestimmter Täter und Täterinnen wie beispielsweise Alfred Siegfried, aber auch Clara Reust, Josef Schelbert und Mitgliedern des Seraphischen Liebeswerks Solothurn: das Bestreben nämlich, die Zugehörigkeit zu kappen, um die Auflösung der vagabundierenden Sippschaft zu erreichen. Es war sozusagen eine Zweckabsicht.¹⁵⁵ Physisch durften die Mitglieder dieser Gruppe durchaus weiterleben, aber um die Zerstörung des «Milieus», des sozialen Gebildes der jenen Gruppe zu gewährleisten, mussten sie sich ganz und gar in der Nicht-Jenischen Bevölkerung auflösen – eine «Fähigkeit», die ihnen teilweise zugesprochen, teilweise abgesprochen wurde. So oder so war die Absicht auf Zerstörung ausgerichtet, denn es ging, um es mit GSCHWEND zu sagen, um «[d]ie langfristige Beseitigung der Jenischen [...]» und nicht um «[...]eine bloss kulturelle Umerziehung[...]», schliesslich waren auch der sesshaften Bevölkerung angepasst lebende Jenische im Visier.¹⁵⁶ Die unnachgiebige Assimilation, die «strukturvernichtender Zwangsintegration» war nach der hier vertretenen Ansicht, nicht das Ziel, sondern das Mittel.¹⁵⁷ Die Absicht hingegen war die Zerstörung der jenen Bevölkerungsguppe, nach Einschätzung von GSCHWEND sogar ihre gänzliche Auflösung im Sinne einer Vernichtung: «Die jenen Sippen sollten endlich umfassend aufgelöst und damit ausgelöscht werden.»¹⁵⁸

Gemäss den schriftlich deklarierten Zielen von Alfred Siegfried ging es beim «Hilfswerk» ausdrücklich darum, «den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen» und «die Familiengemeinschaften auseinander zu reissen». ¹⁵⁹ Tatsächlich erschöpften sich Tathandlungen nach **Art. 264 lit. d StGB** der tatbeteiligten Personen aber eben nicht in der Überführung der Kinder in Mehrheitsfamilien. Nach ihrer Wegnahme sollte, so der eindeutige Befund der bisherigen Forschung, insbesondere die Trennung und in der Folge die Unterdrückung und aktive Verhinderung jeglicher Kontakte zur Familie erzielt werden. Kinder wurden so dezentral wie möglich verteilt, teils sogar ins Ausland gebracht, um Kontakte zu erschweren; ¹⁶⁰ familiäre Kontakte wurden systematisch verhindert, Geschwister getrennt. ¹⁶¹ Alfred Siegfried unternahm alles, um gegenüber den Eltern die Spuren ihrer Kinder zu verwischen. ¹⁶² Selbst noch 1994 wurde von einer Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks eine Akte eines jenischen Zöglings vernichtet, um eine Wiedervereinigung mit der jenischen Verwandtschaft zu verhindern, die «[...] unter Berufung auf stereotype Vorstellungen [...] als gewalttätig, verantwortungslos und geldgierig» ¹⁶³ eingeschätzt worden ist.

e. Absicht und Abgrenzung durch den Zusatz «als solche»

Der Inhalt der Absicht wird in der Lehre auch im Zusammenhang mit der Formulierung «Gruppe als solche» detailliert diskutiert, weil sie im Zusammenhang mit der Frage steht, in welcher Weise dem kollektiven Handlungszusammenhang in Bezug auf die Gruppe Rechnung zu tragen ist. Sie entspricht dem Konventionstext, wurde jedoch erst 2011 ins schweizerische Strafgesetzbuch eingefügt. Kritiker sehen darin eine unnötige Einschränkung, die das Kontextwissen so hoch ansetzt, dass untergeordnete Täter straflos bleiben könnten. ¹⁶⁴ Im Fall der Jenischen verdeutlicht der Zusatz «als solche» seine Abgrenzungsfunktion: Er verlangt, dass der Angriff gerade auf die geschützte Gruppe in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet ist.

Im Gegensatz dazu wurden im Rahmen staatlicher, menschenrechtswidriger Sozialdisziplinierung die Rechte anderer Personenkategorien, wie etwa schwangerer lediger Frauen, Armer oder Waisen, zwar ebenfalls massiv verletzt, jedoch wurden sie nicht «als solche» angegriffen, das heisst als Mitglieder einer der tatbestandlich geschützten Personengruppen. ¹⁶⁵

f. Unerhebliche Motivlage

Für den Tatbestand ist allein die Absicht massgeblich, nicht jedoch die Beweggründe oder Motive. ¹⁶⁶ Das ist ein zentraler Punkt im Fall der Jenischen. So hat Gschwend betont, dass auch die Überzeugung «Gutes zu tun», die Zerstörungsabsicht nicht ausschliesst. ¹⁶⁷ Ebenso unterstreicht Vest, dass «[...] vordergründig ersichtliche «philanthropische» Motivation und Zielsetzung [...] die Zerstörungsabsicht gerade nicht ausschliesst]. Es ging den Exponenten des «Hilfswerks» mit der Überführung der Kinder in Mehrheitsfamilien darum, diese der jenischen Lebensweise zu entziehen und dadurch das sogenannte Sippenwandern auszurotten.» ¹⁶⁸

Erforderlich ist, «[...] dass die Mitglieder der Gruppe – zumindest auch – wegen ihrer Gruppenzugehörigkeit angegriffen werden». ¹⁶⁹ Die gruppenfeindliche Gesinnung muss zudem nicht der hauptsächliche Beweggrund für das Handeln bilden und es bedarf auch keines Hasses auf die Gruppenmitglieder. Es genügt das Wissen der Täter und Täterinnen, dass bei bestimmten Individuen Massnahmen ergriffen wurden, weil sie der Gruppe zugehörig sind. ¹⁷⁰

Im Kontext der Aktionen gegen die Jenischen haben die verschiedenen tatbeteiligten Personen ziemlich sicher aus verschiedensten Motiven und gemischten Motiven gehandelt: aus missionarischem Eifer, eugenischem Denken **[Seite 102]** oder auch aufgrund von Rassismus, Antiziganismus, Sadismus, Machtgier oder Opportunismus. ¹⁷¹ Aus tatbestandlicher Sicht ist dies ohne Belang, solange das Ziel in der Eliminierung der jenischen Lebensweise und ihrer Existenz als Gruppe bestand.

Historiker stellten zu Alfred Siegfried und Clara Reust fest, ihre «ordnungs- und sozialpolitische» Absicht sei gewesen, «[...] die Gesellschaft zu befreien vom ‹Übel› der als minderwertig betrachteten umherziehenden Familien und Sippen». ¹⁷² Aus strafrechtlicher Sicht liegt darin eine tatbestandsmässige genozidäre Absicht: Es sollte eine Schweiz ohne die Gemeinschaft der jenischen Bevölkerungsgruppe geben, selbst wenn deren Mitglieder sesshaft waren.

D. Fazit: Aufarbeitung mit Vorsicht – und Klarheit

Die im vorliegenden Beitrag vorgenommene Anwendung des strafrechtlichen Prüfrasters zeigt, dass das den Jenischen zugefügte Langzeitunrecht die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllt. Es gibt keine Hierarchie zwischen den beiden Verbrechen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Aber mit Zuschreibung des Völkermords verschiebt sich die verjährungsrechtliche Grenze, wird das Zeitfenster der Strafverfolgung erweitert und die Grundlage für Staatshaftungsansprüche gestärkt.

Dieser Befund führt, wie derjenige der Gutachter DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI, vor Augen, wie schwerwiegend und rechtsstaatlich bedenklich es ist, dass bis heute eine landesweite wissenschaftlich-forensische Erhebung und Auswertung aller kantonalen, kommunalen und kirchlichen Akten und der vorhandenen mündlichen Überlieferungen in Bezug auf diese Verbrechen an den Jenischen fehlen. ¹⁷³ Dieses Versäumnis stellt ein eklatantes Defizit im Hinblick auf die konventionsrechtlichen Präventionspflichten dar. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Antwort des Bundesrats vom 17. Juli 2025 an UNO-Sonderberichterstatter, wonach «[...] auch kein Völkermord nach geltendem Recht vor[liegt], da es keine ‹genozidäre Absicht› gibt [...]» ¹⁷⁴, als problematisch, weil sie eine im Rechtsgutachten lediglich vermutete Einschätzung als gesicherte Tatsache ausgibt. Eine solche Aufarbeitung hat jedoch nie stattgefunden. Aus heutiger Sicht gebieten die UNO-Prinzipien von Joinet – die ganz wesentlich unter Mitwirkung der Schweiz entwickelt worden sind – eine umfassende [Seite 103] Rekonstruktion und Einordnung des Tatgeschehens in Kombination mit Mitteln der Mediation. ¹⁷⁵ Das ist essenziell für die schweizerische Gesellschaft, da Verbrechen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weit über die Reichweite strafjustizieller Möglichkeiten hinauswirken. Der in diesem Beitrag festgestellte Völkermord an den Jenischen prägt auch Menschen, die den Massnahmen durch Flucht ihrer Familie entgehen konnten; er prägt nachfolgende Generationen, weil die jenische Herkunft fortan verschwiegen, die Sprache aufgegeben oder die Angst weitergegeben worden ist, Ziel der Zerstörungsabsicht zu werden. ¹⁷⁶ Diese Erfahrung spiegelt sich beispielsweise in künstlerischen Werken wie Jeanette Nussbaumer-Mosers Roman *Die Kellerkinder von Nivagl* oder dem Instrumentalstück *Es chlopft ar Tür* von Patrick Waser und Erich Eicher, das die anhaltende Furcht des Vaters vor jedem Klopfen an der Tür einfängt. ¹⁷⁷

Es ist höchste Zeit, dass eine umfassende, landesweite Untersuchung sämtlicher staatlicher, kirchlicher und privater Akten und weiterer Quellen erfolgt, die noch existieren. Das wird nicht einfach sein, denn mündliche Zeugnisse sind verloren gegangen, schriftliche wurden vernichtet. ¹⁷⁸ Zu bedenken ist im vorliegenden Kontext, dass die über Generationen überlieferten und archivierten Akten zugleich sowohl wertvolle Belege als auch Tatmittel sind, da sie die stigmatisierenden, notwendigen Zuschreibungen (verwahrlost, debil, arbeitsscheu ...) enthalten, mit denen Zerstörungsmassnahmen im damaligen Rechtsrahmen legitimiert wurden. Es ist daher nachvollziehbar, dass Akten mit ihrem demütigenden Inhalt nicht nur von Tätern und Täterinnen, sondern auch von Jenischen selbst vernichtet wurden. ¹⁷⁹ Die Aufarbeitung würde leider viel zu [Seite 104] spät erfolgen, aber restorative Verfahren könnten wenigstens ansatzweise das unterlassene strafrechtliche Verfolgen der Täterinnen und Täter ausgleichen.

Zusammenfassung:

Die gegen die jenische Bevölkerung in der Schweiz begangenen Verbrechen wurden in einem völkerrechtlichen Gutachten – aus heutiger Perspektive – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft. Der Bundesrat hat hierfür die Verantwortung der Schweiz

anerkannt. Der Beitrag untersucht auf Grundlage der verfügbaren Indizien die strafrechtliche Verantwortlichkeit individueller Täter im Hinblick auf den Tatbestand des Völkermords nach schweizerischem und internationalem Strafrecht. Die Qualifikation als Völkermord erweitert das verjährungsrechtliche Zeitfenster über jenes, das für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gilt, und damit die Möglichkeit unverjährter Staatshaftungsansprüche wird die Notwendigkeit einer umfassenden, gesamtschweizerischen Untersuchung hervorgehoben, wie sie bereits in den 1980er-Jahren von jenischen Organisationen gefordert wurde – einer Untersuchung, die über die bisherige Aufarbeitung des «Hilfswerks für Kinder» der Pro Juventute hinausgeht. Abschliessend wird dargelegt, dass aussergewöhnliches Unrecht aussergewöhnliche Massnahmen erfordert, um kollektive Anerkennung und Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Résumé

Les crimes commis à l'encontre de la population yéniche en Suisse ont été qualifiés, dans un avis de droit international, de crimes contre l'humanité au regard des standards actuels. Le Conseil fédéral a reconnu la responsabilité de la Suisse à cet égard. Sur la base des indices disponibles, la présente contribution examine la responsabilité pénale individuelle au regard de l'infraction de génocide selon le droit pénal suisse et le droit pénal international. Il y est démontré qu'une qualification en tant que génocide entraîne, contrairement aux crimes contre l'humanité, un élargissement du régime d'imprescriptibilité – ouvrant d'éventuelles actions en responsabilité de l'État. L'étude souligne en outre la nécessité d'une enquête nationale et indépendante, telle que revendiquée dès les années 1980 par les organisations yéniches, et qui devrait dépasser le cadre limité de la réévaluation de l'«Œuvre d'entraide pour les enfants» de Pro Juventute. Enfin, il est soutenu que l'ampleur exceptionnelle de cette injustice appelle des mesures exceptionnelles pour rendre la reconnaissance collective et la réparation possible.

Fussnoten:

- * Die Autorin dankt Hans Vest, Stefan Wehrenberg, Evelyne Schmid, Nina Burri, Carla Hagen, Erich Eicher, Oliver Diggelmann, Sara Galle und Isabella Huser für ihre hilfreichen Rückmeldungen.
- 1 OLIVER DIGGELMANN/MATTHIAS EMERY/DANIEL RÜFLI, Die Verfolgung schweizerischer Jenischer (und Sinti) im Licht des völkerrechtlichen Strafrechts, Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Schweiz, Rechtsgutachten vom 15. September 2024, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, Band 35 (2025), Heft 2, Sonderausgabe, S. 147–226 (nachfolgend im Lauftext auch als Gutachten bezeichnet), S. 188.
- 2 Und hierbei vor allem «[...] zwei Personen: Alfred Siegfried (1890–1972), der das «Hilfswerk» von der Schaffung 1926 bis zu seinem Rücktritt 1958 leitete, und seine Nachfolgerin Clara Reust (1916–2000), die es bis zur Einstellung der Aktivitäten 1972 in seinem Sinn weiterführte» (DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI [Fn. 1], S. 2).
- 3 WALTER LEIMGRUBER/THOMAS MEIER/ROGER SABLONIER, Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse – Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.
- 4 LUKAS GSCHWEND, Das «Hilfswerk für Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz?, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 373–392 (zit. FS Trechsel); DERS., Institutionelle Gewalt und Sozialdisziplinierung gegen Minderheiten, in: Cornelia Bessler/Benjamin Brägger/Volker Dittmann/Daniel Fink/Silvia Steiner/Fabienne Vogler (Hrsg.), Neue Gewalt oder neue Wahrnehmung, Band 26 der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie, Bern 2009, S. 133–150 (zit. Institutionelle Gewalt); NADJA CAPUS, Ewig still steht die Vergangenheit. Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht, Bern 2006, S. 89 f.; JOËLLE SAMBUC BLOISE, La situation juridique des Tziganes en Suisse – Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l'homme, Genf 2007, Rz. 155 ff.; HANS VEST, in: Hans Vest/Andreas R. Ziegler/Jürg Lindenmann/Stefan Wehrenberg (Hrsg.), Die völkerstrafrechtlichen Bestimmungen des StGB – Kommentar, Zürich/St. Gallen 2014, Art. 264 StGB N 201.
- 5 GSCHWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 392.

- 6 Gschwend (Fn. 4), FS Trechsel, S. 392.
- 7 Sambuc Bloise (Fn. 4), Rz. 155.
- 8 Capus (Fn. 4), S. 78 f.
- 9 Diggelmann/Emery/Rüfli (Fn. 1), S. 196–199, bezogen auf die objektive Tatbestandsmässigkeit.
- 10 Gschwend (Fn. 4), Institutionelle Gewalt, S. 133. Auch aus historischer Sicht wurden genozidäre Züge identifiziert: Thomas Huonker/Peter Paul Moser, in: Ruth Ammann/Thomas Huonker/Jos Schmid (Hrsg.), Gesichter der administrativen Versorgung – Porträts von Betroffenen, Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen 1, Zürich 2019, S. 236–244, S. 244.
- 11 Zitat von Carla Hagen, Jenische Weltsichten, Religionsbezogene Identitätsbildung im Kontext von katholischer Fürsorge und Antiziganismus in der Schweiz, Zürich 2025, S. 329; s. auch Thomas Huonker, «Alle sind auseinander gerissen worden. Keines weiß, wo das andere ist.» Ein jenisches «Niemandskind» unter Vormundschaft des Seraphischen Liebeswerks Solothurn, ÖZG 25/1+2, 2014, S. 245–275. Dafür hat sich die Oberin des Seraphischen Liebeswerks erstmals am 11. September 2025 entschuldigt, abrufbar unter <https://www.kath.ch/newsd/oberin-ueber-kind-swegnahmen-bei-jenischen-wir-bedauern-an-diesem-unrecht-mitgewirkt-zu-haben/> (zuletzt besucht am 21.9.2025).
- 12 Sara Galle/Flavia Grossmann/Mirjam Häslar Kristmann, Administrative Versorgungen im Kanton Schwyz: Behördenentscheide und Schutzaufsichten nach der Anstaltsentlassung, in: Sammelband «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz», Band 111 (2019), S. 139–157, S. 148, online abrufbar unter https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/resources/Galle_Grossmann_Hasler_MHVS_Bd_111_2019.pdf (zuletzt besucht am 21.9.2025): «Seine lange Amtszeit und seine akribische Aktenführung resultierten in einem umfangreichen und detaillierten Quellenbestand, der im Staatsarchiv Schwyz abgelegt ist. Erhalten sind unter anderem mehr als 1100 Aktendossiers, die Schelbert über seine Mündel führte. Dies erlaubt einen ausserordentlich gut dokumentierten Einblick in die Betreuung und Überwachung von aus der Anstalt entlassenen Personen.»
- 13 Rahel Bühler/Sara Galle/Flavia Grossmann/Matthieu Lavoyer/Michael Mülli/Emmanuel Neuhaus/Nadja Ramsauer, Ordnung, Moral und Zwang – Administrative Versorgungen und Behördenpraxis, Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen, Vol. 7, Zürich 2019, S. 254. In Fn. 532 schreiben sie: Aus Schwyzer Akten werde ersichtlich, dass man eine Person «trotz guter Arbeitsleistung und guten Verhaltens» nicht aus der Arbeitsanstalt entlassen wollte, da die Person zu stark in einer «Korberfamilie verwurzelt sei», eine andere Person schon, «obwohl es «zur Heilung eines Vagantenlebens» eigentlich länger brauche». Schelbert wird u.a. zitiert mit der Aussage (S. 151): «Die Bekämpfung des Landfahrertums verlangt eine langdauernde und konsequente Aktion.»
- 14 Eine von den Jenischen Ende der 1980er-Jahre geforderte nationale Untersuchungskommission zur Aufarbeitung der Verantwortung aller Akteure betreffend das Langzeitunrecht gegenüber den Jenischen hat es nie gegeben. S. dazu die Aussage von Bernhard Hahnloser, damaliger stellvertretender Generalsekretär des Eidgenössischen Departements des Innern, in der Reportage von Andreas Hoessli, DRS aktuell, SF 1989 (zit. Reportage Hoessli) online abrufbar unter: <https://www.srf.ch/play/tv/archivperlen/video/jenische?urn=urn:srf:video:c03e02a1-5ba0-46ba-9c95-8334c06beb03> (zuletzt besucht am 6.11.2025), 16:54 ff. Zur Unzulänglichkeit der Mittel und des Auftrags, s. Leimgruber/Meier/Sablouner (Fn. 3), S. 5. Sie kann daher entgegen dem Bundesrat (so Liliane Denise Minder, Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen – Ein Beitrag zum Umgang mit sozialen Randgruppen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, Zürich/Basel/Genf 2020, S. 190) nicht als eine «grosse» Studie bezeichnet werden. Schon 2009 hat Gschwend (Fn. 4), Institutionelle Gewalt, S. 145 deutlich festgehalten, dass keine Aufarbeitung der Rolle der vormundschaftlichen Behörden stattgefunden hat. Ebenso Nadja Capus, La réparation des victimes de graves violations contre les droits de l'homme et l'obligation d'enquêter dans le système légal suisse et européen, ZStrR 127/2009, S. 353–376, S. 375. Zehn Jahre später wiederholen Galle/Grossmann/Häslar Kristmann (Fn. 12), S. 155 den Befund in Bezug auf den Umgang der Behörden mit den Jenischen im Kanton Schwyz und in anderen Kantonen; schliesslich hält das Gutachten Diggelmann/Emery/Rüfli (Fn. 1) erneut fest, dass die bisher erstellte Faktenlage betreffend Sterilisation «uneindeutig» (S. 165), «dünn» sei (S. 166). Weitere Aufarbeitungsuntersuchungen waren nicht auf die Aufarbeitung der Verbrechen gegen die Jenischen, sondern auf die Aufarbeitung der administrativen Zwangsmassnahmen fokussiert.

- 15 In der Dissertation einer Historikerin finden sich Ausführungen zur Beurteilung als Genozid, die rechtlich verfehlt sind, da sie auf falschen Tatbestandsvoraussetzungen beruhen: SARA GALLE, *Kindswegnahmen, Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*, Zürich 2016, S. 652–654.
- 16 Zusatzbotschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 6. Juli 1977, BBl 1977 II 1247. Das Militärstrafgesetzbuch wird in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt.
- 17 AS 2000 2725; Botschaft betreffend das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes sowie die entsprechende Revision des Strafrechts, BBl 1999 5327.
- 18 AS 2010 4963; Botschaft über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, BBl 2008 3863.
- 19 In der Botschaft (Fn. 16) steht allerdings, dass Art. 75^{bis} StGB Verbrechen und Vergehen enthalte.
- 20 CAPUS (Fn. 4), S. 85. Zur Begrifflichkeit (Verbrechen gegen die Menschheit oder Menschlichkeit), s. NADJA CAPUS, *Die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit nach schweizerischem und nach internationalem Recht*, Bemerkungen zu BGE 132 III 661 ff. (4C.113/2006) i.S. GIRCA (Gypsy International Recognition and Compensation Action) gegen IBM (International Business Machines Corporation), recht 2006, S. 247–254, S. 248.
- 21 Zerstörung (und nicht Vernichtung) ist der in der auf Deutsch übersetzten Konvention verwendete Begriff, s. SR 0.311.11, Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.
- 22 Dabei wurde an Versklavung gedacht, s. Zusatzbotschaft (Fn. 16), 1254.
- 23 Bei der ersten Einführung 1977 wurde in der Botschaft der Begriff «zwangsweise» verwendet, s. Zusatzbotschaft (Fn. 16), 1254.
- 24 Zusatzbotschaft (Fn. 16), 1254.
- 25 Diese Einführung erfolgte nach der Ratifikation der Völkermordkonvention im Zuge des Beitritts zur UNO, s. MARK PIETH/MONIKA SIMMLER, *Strafrecht Besonderer Teil*, 3. Aufl., Basel 2024, S. 314.
- 26 VEST (Fn. 4), Vor Art. 264 StGB N 9 m.H. auf die einschlägige Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs: es handelt sich um eine ius cogens-Norm mit erga omnes-Wirkung, das heisst, die höchste Ebene einer Norm, die es im Völkerrecht gibt. Sie gilt für alle Staaten gegenüber allen Staaten.
- 27 Botschaft Übereinkommen (Fn. 17), 5328. Bereits 1951 hat der Internationale Gerichtshof auf die entsprechende verbindliche Pflicht verwiesen, die auch ohne konventionsrechtliche Verpflichtung für alle Staaten gelte, s. Advisory Opinion vom 28.5.1951, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, S. 23, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/12/012-19510528-ADV-01-00-EN.pdf> (zuletzt besucht am 25.10.2025). S. dazu ausführlicher: CAPUS (Fn. 20), S. 250 f. m.w.H.
- 28 Zusatzbotschaft (Fn. 16), S. 1248; zur Geschichte dieser Einführung: CAPUS (Fn. 4), S. 45–51.
- 29 URSULA CASSANI/ROBERT ROTH, *Le juge suisse au service de la «communauté des peuples»?*, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte – Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag*, Zürich 2002, S. 449–475, S. 466 f.; VEST (Fn. 4), *Systematische Einleitung*, N 71.
- 30 S. CAPUS (Fn. 4), S. 89; s. Tabelle für den Wortlaut im damaligen Strafgesetzbuch.
- 31 BStGer BB.2017.9/10/11/und BP.2017.4 – BP.2017.5 – BP.2017. 6, *Entscheid Cour des plaintes vom 30. Mai 2018* (Nezzar) E. 7.5, https://bstger.weblaw.ch/pdf/20180530_BB_2017_10.pdf (zuletzt besucht am 21.9.2025); BStGer, *Berufungskammer*, CA.2022.8 vom 30. Mai 2023 (Kosiah) E. I.1.1.5.3; E. 3.2.3.2 und E. 3.2.3.3.
- 32 BStGer, *Berufungskammer*, CA.2022.8 vom 30. Mai 2023 (Kosiah) E. 3.2.3.2 und E. 3.2.3.3. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und beim Bundesgericht hängig.
- 33 BStGer, *SK.2023.23 vom Urteil vom 15. Mai 2024* (Sonko) E. 1.1.1.5 f, g, h sowie 1.2.2 ff. und 1.2.3.
- 34 Bei Dauerdelikten beginnt die Verjährungsfrist zudem erst mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands, s. zur Berücksichtigung damaliger Verjährungsfristen CAPUS (Fn. 4), S. 89.

- 35 CHRISTIAN TAMS/LARS BERSTER/BJÖRN SCHIFFBAUER, *Genocide Convention*, 2. Aufl., München 2024, Introduction, Rz. 53 f. in Bezug auf Taten, die sich vor 1951, also vor Inkrafttreten der Völkermordkonvention, ereignet haben.
- 36 HANS VEST, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), *Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch*, 5. Aufl., Zürich 2025 (zit. PK-VEST), Vor Art. 264 StGB N 10. Zum Übersetzungsfehler im schweizerischen Gesetzestext (vernichten statt zerstören) siehe Tabelle.
- 37 SABINE GLESS, *Internationales Strafrecht*, 3. Aufl., Basel 2021, Rz. 881.
- 38 DANIEL FEIERSTEIN, *The Concept of Genocide and the «Partial Destruction of National Groups – Some Considerations on the Impact of Criminal Law on International Politics and Memory Processes*, *Revista Mexicana De Ciencias Politicas Y Sociales*, 61(228) 2016, S. 247–266, S. 258.
- 39 CLAUDIUS KRESS, *VStGB § 6* in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Aufl., München 2022 (zit. MüK-KRESS), Rz. 13 f. Weil es aber in den Ausformulierungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch seit jeher gefehlt hat, darf es gemäss Legalitätsprinzip von den Gerichten eigentlich nicht als zusätzliches Tatbestandsmerkmal gefordert werden.
- 40 EVELYNE SCHMID, *Genocide and the battles Raphael Lemkin did not lose*, in: *Taking economic, social and cultural rights seriously in international criminal law*, Cambridge 2015, S. 207–238, S. 228.
- 41 Daran erinnert das Gutachten (Fn. 1) und wurde in der Folge vom Bundesrat anerkannt: Medienmitteilung, *Der Bundesrat anerkennt Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Jenischen und Sinti und bekräftigt Entschuldigung*, 20.2.2025, <https://www.news.admin.ch/de/nb?id=104226> (zuletzt besucht am 21.9.2025). Der Befund eines grossen Netzwerks, das gemeinsam agiert hat, findet sich bereits bei EDITH GERTH, *Kinderraubende Fürsorge – Die Umerziehung der Schweizer Jenischen durch die Stiftung Pro Juventute*, in: Mark Münzel/Bernhard Streck (Hrsg.), *Kumpania und Kontrolle – Moderne Behinderung zigeunerischen Lebens*, Giessen 1981, S. 129–166, S. 144.
- 42 VEST (Fn. 4), Vor Art. 264 StGB N 23.
- 43 VEST (Fn. 4), Vor Art. 264 StGB N 23 m.w.H.
- 44 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3), S. 46 sprechen von einer «[...] beträchtlichen Kluft zwischen theoretischem Recht und täglicher Praxis [...]»; s. auch GSCHWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 390. Ein von GALLE (Fn. 15), S. 13 f. angeführtes Bundesgerichtsurteil kritisiert die willkürliche Anwendung des Rechts massiv.
- 45 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 168; vgl. auch die Ausführungen zur Rolle der Rechtsgrundlagen und der Institutionen in BStGer, SK.2023.23 vom Urteil vom 15. Mai 2024 (Sonko) E. 4.5, 4.6.
- 46 MüK-KRESS (Fn. 39), *VStGB § 6* Rz. 7, 14 (Fn. 33), wobei er auch, das Faktische beschreibend, die «typischerweise» vorkommende staatliche Verwicklung oder sonstige Beteiligung nennt. Ebenso STEFAN WEHRENBURG, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafrecht*, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 264 N 23.
- 47 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 17.
- 48 VEST (Fn. 4), Vor Art. 264 StGB N 36 und Art. 264 N 31; für MüK-KRESS (Fn. 39), *VStGB § 6* Rz. 14 ist auch bei einem Einzeltäter zumindest ein kollektiver Aktionszusammenhang zu fordern.
- 49 WOLFGANG WOHLERS, in: Wolfgang Wohlers/Gunhild Godenzi/Stephan Schlegel (Hrsg.), *Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar*, 5. Aufl., Bern 2024 (zit. Handkommentar-WOHLERS), Art. 264 StGB N 2. Seit 2011 existiert zudem die Sondernorm Art. 264k StGB der Vorgesetztenverantwortlichkeit.
- 50 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 23.
- 51 Vgl. die tabellarische Darstellung; SÉVANE GARIBIAN, in: Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), *Code pénal II*, Basel 2017 (zit. CR II-GARIBIAN), Art. 264 N 42 ff.; PK-VEST (Fn. 36), Art. 264 StGB N 4. Vgl. Tabelle oben.
- 52 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 27.
- 53 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 28.

- 54 Ausführlich dazu DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 190–196; GSCHWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 386–388; CAPUS (Fn. 4), S. 77 f.; zu Kennzeichen einer ethnischen Gruppe: VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB** N 11; **CR II-GARIBIAN** (Fn. 51), **Art. 264 N 48**. Das Bundesamt für Kultur gibt an, dass heute etwa 30.000 Jenische in der Schweiz leben. Wie viele erwachsene Personen von Verfolgungsmassnahmen betroffen waren, ist nicht erhoben, bei den Kindeswegnahmen geht man in Bezug auf die Pro Juventute von etwa 600 Kindern aus, welche den Familien weggenommen wurden und von etwa 2000 Kindern, wenn auch andere Institutionen berücksichtigt werden. S. «Bundesamt für Kultur, <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/jenische-und-sinti-als-nationale-minderheit.html>» (besucht am 12.1.2026) sowie Swissinfo vom 20.2.2025, <https://www.swissinfo.ch/ger/schweizer-fahrende-wurden-opfer-von-verbrechen-gegen-menschlichkeit/88904735>» (besucht am 12.1.2026).
- 55 NESA ZIMMERMANN, La notion de vulnérabilité dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, Contours et utilité d'un concept en vogue, Zürich/Basel/Genf 2022, Fn. 1135.
- 56 RAINER J. SCHWEIZER, Sprachenrechte immigrierter Minderheiten, in: Jean-Baptiste Zufferey/Jacques Dubey/Adriano Previtali (Hrsg.), L'Homme et son droit – Mélanges en l'honneur de Marco Borghi, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 493–510, S. 505 Fn. 54.
- 57 Die Radgenossenschaft (Dachorganisation der Jenischen und Sinti) hat 2024 eine Broschüre herausgegeben: Jenische Kultur. Ein unbekannter Reichtum. Was sie ist, wie sie war, wie sie weiterlebt, <https://www.radgenossenschaft.ch/2024/12/die-jenische-kultur-die-erste-umfassende-darstellung/> (zuletzt besucht am 6.11.2025).
- 58 S. beispielsweise ISABELLA HUSER, Zigeuner, 2. Aufl., Zürich 2023; ISABELLA HUSER, Rassismus und Würde: Das Verbrechen an den Jenischen, Tangram 2025: ««Sprecht nicht mehr Jenisch!», sagte meine Grossmutter ihren Kindern, «es ist gefährlich!»; STIFTUNG NASCHET JENISCHE, Uschi Waser und ihre Geschichte, https://www.naschet-jenische.ch/uschi_waser/ (zuletzt besucht am 6.11.2025); s. die Aufzählung bei CARLA HAGEN, Bekenntnisse zum (Un-)Glauben – Jenische, Seraphische Liebeswerke und Religion in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, Diss., Freiburg 2022, S. 177; vgl. ihren Befund, dass gezielt die Identität, Sprache und Familienbande zerstört wurden, S. 15 sowie HAGEN (Fn. 11), S. 22, 335.
- 59 Alle mündlichen Aussagen, die im Text wiedergegeben werden, sind aus dem Schweizerdeutschen oder Französischen übersetzt.
- 60 Othmar Kümin, in «Unerhört Jenisch», Film von Martina Rieder und Karolina Arn SRF 2017, 1:25:41.
- 61 Otilia Waser-Kollegger, in «Unerhört Jenisch» (Fn. 60), 1:22:28.
- 62 Erich Eicher, in «Unerhört Jenisch» (Fn. 60), 1:10:23.
- 63 Sie stellen keine selbständigen Straftatbestände dar, s. VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB** N 144.
- 64 Für eine detaillierte Zuordnung, s. **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 16**.
- 65 VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB** N 145; MÜK-KRESS (Fn. 39), **VStGB § 6 Rz. 106** zur Frage der Anerkennung der unechten Unterlassungsstrafbarkeit im Völkerstrafrecht.
- 66 **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 38**.
- 67 VEST (Fn. 4), Vor **Art. 264 StGB** N 3.
- 68 **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 39**; **CR II-GARIBIAN** (Fn. 51), **Art. 264 N 15–17**.
- 69 Reportage Hoessli (Fn. 14); Reportage «Une sale histoire» von José Roy und Jean-Paul Mudry, Temps Présents, TSR 1990 (zit. Reportage Roy/Mudry), online abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=bwc6OCXUF4M> (zuletzt besucht am 21.9.2025).
- 70 Stefania Stoffel über ihre Erfahrungen als junges Mädchen in der Reportage Hoessli (Fn. 14), 5:54 ff.: «[...] ich wusste nicht, warum ich nach Bellechasse gekommen bin. Es hat einfach geheissen, sie würden mich von Chur weg ins Welschland bringen. Ich könne Französisch lernen. [...] ich wurde in einem Käfig[wagen] nach Bellechasse gebracht [...] Sechs Wochen total isoliert in einer Einzelzelle.»
- 71 URS GERMANN/LORRAINE ODIER, Organisierte Willkür – Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981 – Schlussbericht, Vol. 10A, Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen, Zürich 2019, S. 195. Vgl. die nuancierten Ausführungen zum seelischen Schaden bei MÜK-KRESS (Fn. 39), **VStGB § 6 Rz. 51**.

- 72 Katja Lechleitner, geborene Huser, in der Reportage Hoessli (Fn. 14), 10:04 ff. Es habe sich, laut Pro Juventute, um einen Einzelfall gehandelt, um ein persönliches Versagen. Auch Ursula Waser wurde mit 14 Jahren – nach ihrer Anzeige wegen Vergewaltigung am Pflegeort – in die Erziehungsanstalt «Guter Hirte» in Altstetten 5.5 Jahre eingesperrt, s. Reportage Hoessli (Fn. 14), 12:13 ff.; sexuell missbraucht wurde auch die 10-jährige Charlotte Nobel: Aussage des Opfers in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 14:51 ff., welche ähnliche Erfahrungen von weiteren Mitgliedern ihrer Familie erwähnt.
- 73 Zum antiziganistischen Diskriminierungsmuster s. HAGEN (Fn. 11), S. 345.
- 74 HAGEN (Fn. 11), S. 248.
- 75 Dies war selten nötig. Meistens verlief die Zusammenarbeit weitgehend reibungslos, HAGEN (Fn. 11), S. 237 f.
- 76 HAGEN (Fn. 58), S. 299.
- 77 Die nachfolgenden Zitate wurden von HAGEN (Fn. 58), S. 1 und 352 aus Briefen von Spieler aus dem Jahr 1950 entnommen.
- 78 Vgl. C.IV.2. zur tatbestandlichen Irrelevanz der Motivation und positiven Selbstbewertung durch Täter.
- 79 Vgl. Originalwortlaut der Völkermordkonvention in obiger Tabelle.
- 80 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 40.
- 81 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 19; betreffend *slow death*: PK-VEST (Fn. 36), Art. 264 StGB N 6; VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 164 ff.; CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 20; SCHMID (Fn. 40), S. 237 und RANDLE DE FALCO, *Invisible Atrocities: The Aesthetic Biases of International Criminal Justice*, Cambridge 2022.
- 82 Vgl. statt vieler: Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), Art. 264 StGB N 5. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 83 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 40.
- 84 Illustrativ dafür ist die Schilderung des Opfers Charlotte Nobel, deren Bruder der Heimleitung mehrfach in Briefen von seinen Selbsttötungsgedanken berichtet hat, welche aber ignoriert worden sind. Aussage in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 38:34 ff.; s. vertiefend zur Selbsttötung als Teil des Tatbestandes: COLIN TATZ, *Genocide and Suicide*, in: Nikki Marczak/Kirril Shields (Hrsg.), *Genocide Perspectives VI: The Process and the Personal Cost of Genocide*, Sydney 2020, DOI: <https://doi.org/10.5130/aaf> (zuletzt besucht am 6.11.2025), S. 107–128.
- 85 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 23.
- 86 SCHMID (Fn. 40), S. 218; MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 55.
- 87 Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), Art. 264 StGB N 5; ebenso CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 23 (mit Hinweisen auf die internationale Rechtsprechung). Zwischen dieser Position und der zu engen, auf den Tod der Gruppenmitglieder pochenden Position der internationalen Rechtsprechung liegt der Vorschlag, über die Tötung hinaus die schwere körperliche und seelische Schädigung zu erfassen, s. MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 54 f.
- 88 LUZIUS MADER, *Mesures de coercition à des fins d'assistance et placements extrafamiliaux antérieurs à 1981 – Attentes légitimes des victimes et défis à relever pour les archives*, FZR 2015, S. 87–98, S.89 f.; GERMANN/ODIER (Fn. 71), S. 270.
- 89 Kinder wurden vom «Hilfswerk» regelmässig auch in Strafanstalten untergebracht, ohne Verfahren und einweisende Urteile: «Ich war im Ganzen 5 Jahre in Bellechasse», Aussage von Anita in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 18:57 ff., sie zählt weitere jenseitige Kinder auf, unter anderem Beni Gruber, welche 10 Jahre dort eingesperrt waren (21:33 ff.).
- 90 GALLE/GROSSMANN/HÄSLER KRISTMANN (Fn. 12), S. 153.
- 91 GALLE (Fn. 15), S. 613, 652.
- 92 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 198; MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 11, 61.
- 93 Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), Art. 264 StGB N 6; BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 41.
- 94 GERTH (Fn. 41), S. 149.
- 95 GERTH (Fn. 41), S. 155 f.

- 96 Lisbeth Sablonier über die Aussage ihres Arztes, nach einer Unterleibsoperation an ihr, in «Ruäch – Eine Reise ins jenische Europa», Dokumentarfilm von Andreas Müller/Simon Guy Fässler/Marcel Bächtiger, 2023, <<https://ruaech.ch/>> (zuletzt besucht am 21.9.2025), 13:55 ff.
- 97 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 198; ebenso **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 41**.
- 98 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 148 und 165; vgl. auch die Hinweise auf Empfehlungen von Psychiatern, jenische Frauen zu sterilisieren in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 27:00 ff.
- 99 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 165 m.H. auf die Dissertation von GALLE (Fn. 15).
- 100 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 166.
- 101 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 198 f.
- 102 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 199.
- 103 **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 41**.
- 104 GERTH (Fn. 41), S. 149, Alfred Siegfried zitierend.
- 105 SARA GALLE/THOMAS MEIER, Stigmatisieren, Diskriminieren, Kriminalisieren – Zur Assimilation der jenischen Minderheit in der modernen Schweiz, in: Claudia Opitz/Brigitte Studer/Jakob Tanner (Hrsg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, S. 279–295, S. 291, Alfred Siegfried zitierend.
- 106 BÜHLER et al. (Fn. 13), S. 255, Fn. 533.
- 107 MÜK-KRESS (Fn. 39), *VStGB* § 6 Rz. 61; ebenso: **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 41 m.w.H.**, auch auf internationale Rechtsprechung.
- 108 MÜK-KRESS (Fn. 39), *VStGB* § 6 Rz. 67.
- 109 Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), **Art. 264 StGB N 8**; VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB N 142**; **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 42**. Daher ist auch GALLES Annahme (Fn. 15, S. 653), dass kein Völkermord vorliege, weil vom «Hilfswerk» nur «weniger als 100 Familien betroffen» waren, falsch.
- 110 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3); GSCHWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 373 ff.; GALLE (Fn. 15); HAGEN (Fn. 11 und Fn. 58). Weitere Ausführungen folgen im Kontext des subjektiven Tatbestands.
- 111 Im Rahmen eines Interviews im Film «Unerhört Jenisch» (Fn. 60), 47:21.
- 112 CAPUS (Fn. 4), S. 84; MÜK-KRESS (Fn. 39), *VStGB* § 6 Rz. 65.
- 113 JASMINA ZAGORAC, Le génocide culturel – Un crime oublié du droit international?, Basel 2022, S. 29 f.; CAROLINE FOURNET, The actus reus of genocide, in: Paul Behrens/Ralph Henham (Hrsg.), Elements of Genocide, New York 2013, S. 53–69, S. 67 f.
- 114 Vgl. die Ausführungen dazu in **C.IV.2**; LARS BERSTER, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Fn. 35), Art. II Rz. 17, 28–31, 102; vgl. die Analyse der Entstehungsgeschichte von SCHMID (Fn. 40), S. 236. Ebenso CAPUS (Fn. 14), S. 375.
- 115 GERHARD WERLE/FLORIAN JESSBERGER, Völkerstrafrecht, Tübingen 2020, Rz. 904; Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), **Art. 264 StGB N 4**; VEST (Fn. 4), Vor **Art. 264 StGB N 8**.
- 116 Es verletzt das Diskriminierungsverbot von **Art. 8 BV** und die aus **BGE 129 II 321** (2003) abgeleitete Pflicht, die spezifischen Bedürfnisse der Fahrenden in der Raumplanung zu berücksichtigen. Zudem hat die Schweiz die Jenischen 1998 mit der Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten als nationale Minderheit anerkannt; dieses schützt auch identitätsstiftende Lebensweisen, wenn auch nur programmatisch und ohne direkt einklagbare Individualrechte.
- 117 Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), **Art. 264 StGB N 7**.
- 118 MÜK-KRESS (Fn. 39), *VStGB* § 6 Rz. 68; VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB N 198**; **BSK StGB-WEHRENBURG** (Fn. 46), **Art. 264 N 42 m.w.H.**; vgl. **C.IV.2.a**.
- 119 Vgl. die obige Tabelle und Fn. 23 zu forcibly/zwangswise. Ebenso VEST (Fn. 4), **Art. 264 StGB N 196**.
- 120 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3), S. 27, 35 in Bezug auf Alfred Siegfried.

- 121 Vgl. Internationaler Strafgerichtshof, Policy paper on case selection and prioritisation, 15. September 2016, S. 12 ff., abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20160915_OTP-Policy_Case-Selection_Eng.pdf (zuletzt besucht am 21.9.2025). Zum Einfluss des *gravity threshold*, indem Erfordernisse sehr hochgeschraubt werden, s. DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 202.
- 122 Eventualvorsatz reicht also, s. BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 47. Ausführlich und rechtsvergleichend: MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 79 ff.
- 123 PIETH/SIMMLER (Fn. 25), S. 321 m.H. auf weitere Lehrbücher; PK-VEST (Fn. 36), Art. 264 StGB N 7 f.; BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 53 f.
- 124 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 47.
- 125 GALLE (Fn. 15), S. 344.
- 126 GALLE (Fn. 15), S. 43.
- 127 VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 316 ff. Inwiefern die Zerstörungsabsicht persönlich geteilt oder auch nur im Bewusstsein gewesen sein muss, wird nachfolgend erläutert.
- 128 ZAGORAC (Fn. 113), S. 42.
- 129 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 15 und 17; MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 15 f.
- 130 PK-VEST (Fn. 36), Art. 264 StGB N 9.
- 131 Und wohl auch aufgrund der tiefgehenden Konfusion der historischen Debatte gemäss MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 74.
- 132 GLESS (Fn. 37), Rz. 903.
- 133 VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 275; BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 50.
- 134 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 41.
- 135 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 39.
- 136 GLESS (Fn. 37), Rz. 904.
- 137 Zur internationalen Entwicklung (in Bezug auf «ethnischen Säuberung» eines bestimmten Gebiets) s. WILLIAM A. SCHABAS, The Law and Genocide, in: Donald Bloxham/A. Dirk Moses (Hrsg.), The Oxford Handbook of Genocide Studies, Oxford, online Version 2012, S. 130; SCHMID (Fn. 40), S. 216 f.; DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 200 ff., zur kulturellen Vernichtung S. 202; VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 250 f. mit Verweis auf Krstić TJ, § 580; MÜK- (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 71.
- 138 SCHABAS (Fn. 137), S. 135; GERHARD WERLE, Völkerstrafrecht, Tübingen 2007, Rz. 663, 718.
- 139 Vgl. die deutsche Fassung: WILLIAM A. SCHABAS, Genozid im Völkerrecht, übersetzt und herausgegeben von Holger Fliessbach, Hamburg 2003, S. 306 mit Verweis auf Wortlaut, *telos*, dynamische Auslegung, Vorbereiten als Elemente jeder Interpretation.
- 140 Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1290/99 vom 12.12.2000 Erw. 4.a)aa) in einem Verfassungsbeschwerde-Verfahren, wonach laut Bundesverfassungsgericht die Zerstörung weiter zu verstehen ist als nur die physisch-biologische Zerstörung (Rz. 22). Auf das Urteil verweisend: SCHABAS (Fn. 139), S. 306. Auf dieses Urteil und andere deutsche Rechtsprechung hinweisend: LARS BERSTER, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Fn. 35), Art. II Rz. 28 und mit eigenen Ausführungen Art. II Rz. 17, 31, 102.
- 141 BERNHARD SCHLINK, Juristische Interpretationen als Hypothesen, in: Archiv für Begriffsgeschichte Bd. 64 (2022), Heft 1, S. 181–191, S. 189.
- 142 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 202 – sie verweisen in der Fn. 352 auf LARS BERSTER, The Alleged Non-Existence of Cultural Genocide: A Response to the Croatia v. Serbia Judgment, 13 Journal of International Criminal Justice (2015), S. 677–692, S. 686–692.
- 143 LARS BERSTER, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Fn. 35), Introduction, Rz. 11 sowie Art. II Rz. 17, 28–31, 102.
- 144 Diese Dimension war jedoch laut MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 65 gerade einer der von Griechenland vorgebrachten Gründe für die Beibehaltung dieser Tathandlungsvariante.
- 145 DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 204 f.

- 146 S. C.III.4; SCHABAS (Fn. 137), S. 134; NADJA CAPUS, Reconnaissance historique: la Suisse admet sa responsabilité dans un crime contre l'humanité sur son propre territoire, Semaine Judiciaire 2024 N° 4/2024, S. 423–425, S. 424.
- 147 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 30.
- 148 BSK StGB-WEHRENBURG (Fn. 46), Art. 264 N 38.
- 149 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 72. Er spricht vom «tathandlungsgebundenen sozialen Zerstörungsbegriff».
- 150 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 3 und 5.
- 151 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 72; FEIERSTEIN (Fn. 38), S. 254 hebt besonders klar hervor, inwiefern ein Völkermord die Gesellschaft als Ganzes verletzt, indem sie ihre Gruppenvielfalt verliert.
- 152 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 67. So braucht es entgegen GALLES Ansicht (Fn. 15), S. 653 keine speziellen Heime oder Anstalten zur Umerziehung.
- 153 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 72 explizit zu den Vorbereitungsarbeiten zur Völkermordkonvention.
- 154 CR II-GARIBIAN (Fn. 51), Art. 264 N 8. Im Originaltext werden die Begriffe «physique/mentale» verwendet; PK-VEST (Fn. 36), Art. 264 StGB N 9 m.H. auf die abweichende Meinung von Richter Usacka im Haftbefehlsentscheid des Internationalen Strafgerichts gegen den sudanesischen Staatspräsidenten Umar Hasan Ahmad al-Bashir; VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 250 f.; ebenso Handkommentar-WOHLERS (Fn. 49), Art. 264 StGB N 9.
- 155 VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 300. Im Kontext des an den Aborigines begangenen Unrechts beobachtet VAN KRIEKEN, dass eine Tendenz besteht, wenn von Genozid die Rede ist, immer nur noch von der Absicht die Rede ist und die Zerstörung in den Hintergrund tritt, s. ROBERT VAN KRIEKEN, Cultural Genocide Reconsidered, Australian Indigenous Law Review, Vol 12 Special Edition, 2008, S. 76–81.
- 156 GSWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 389.
- 157 GSWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 389, worauf DIGGELMANN/EMERY/RÜFLI (Fn. 1), S. 202, in der Fn. 352 verweisen; VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 201.
- 158 GSWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 389.
- 159 Zitiert von GERTH (Fn. 41), S. 141.
- 160 THOMAS HUONKER, Vorgeschichte, Umfeld, Durchführung und Folgen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», FE-Auftrag 302.87-2, ohne Seitenzahlen online abrufbar unter <https://www.thata.ch/hkdlbericht87.htm> (zuletzt besucht am 21.9.2025).
- 161 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3), S. 35.
- 162 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3), S. 36; vgl. ebenso in diesem Sinne die Aussage des ehemaligen stellvertretenden Generalsekretärs Werner Stauffacher in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 33:38 ff.: «[...] man hat die Kinder versetzt und versetzt, in Heime, Familien und Anstalten, nur um es fertigzubringen, dass sie keinen Kontakt haben mit ihren Familien [...]».
- 163 HAGEN (Fn. 11), S. 333.
- 164 PIETH/SIMMLER (Fn. 25), S. 321.
- 165 Da es in diesem Aufsatz um die ethnische Gruppe der Jenischen geht, wird das nicht weiter ausgeführt, aber darauf hingewiesen, dass sich ein Schutz anderer Gruppen diskutieren lässt, der sich dann allerdings nicht aus Völkergewohnheitsrecht ergibt, sondern aus dem Wortlaut von Art. 75^{bis} StGB, der bereits auch soziale Gruppen schützte zwischen 1983 und 2000.
- 166 Bei der Ausarbeitung der Völkermordkonvention wurde der Vorschlag Venezuelas, konkrete Beweggründe aufzulisten, abgelehnt. VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 297; MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 89. Motive sind allenfalls strafzumessungsrelevant.
- 167 GSWEND (Fn. 4), FS Trechsel, S. 392 in Bezug auf das Unrechtsbewusstsein.
- 168 VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 201.
- 169 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 90.
- 170 MÜK-KRESS (Fn. 39), VStGB § 6 Rz. 9.

- 171 VEST (Fn. 4), Art. 264 StGB N 302 f.
- 172 LEIMGRUBER/MEIER/SABLONIER (Fn. 3), S. 33.
- 173 Vgl. Hinweise in der Fn. 14.
- 174 Vgl. die besorgte Anfrage der Sonderberichterstatter AL CHE (3.2025) des UNO Hochkommissariats im Mai 2025, abrufbar unter <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=29933> (zuletzt besucht am 23.10.2023), wie die Schweiz mit diesem Langzeitunrecht umzugehen gedenke sowie die Antwort der offiziellen Schweiz auf französisch.
- 175 Diese Prinzipien wurden vom UN-Experten Louis Joinet entwickelt und später von Diane Orentlicher überarbeitet. Sie sind im Dokument *Set of Principles for the Protection and Promotion of Human Rights through Action to Combat Impunity* (UN-Doc. E/CN. 4/Sub.2/1997/20/Rev.1) festgehalten. S. CAPUS (Fn. 14), S. 375 mit explizitem Bezug zum Völkermord an den Jenischen.
- 176 «Viele, die haben heute noch Angst», Aussage von Lisbeth Sablonier in «Ruäch» (Fn. 96), 1:33 ff.; s. GERTH (Fn. 41), S. 146 m.H. auf Eltern, die ihre Kinder ins Ausland schmuggelten, um sie dem Zugriff zu entziehen. Vgl. auch Isabella Husers Wiedergabe der Erzählung ihres Vaters über die Flucht mit seinen Geschwistern aus dem Kanton Zürich; die Erzählung der Tante, dass auch nach der Flucht kaum mehr Verwandte getroffen und kein Jenisch mehr gesprochen wurde HUSER (Fn. 58), S. 54 f., 72 f., 85 f.
- 177 Telefongespräch mit Erich Eicher, 14. Juli 2025.
- 178 HAGEN (Fn. 11), S. 414 erwähnt die Aktenvernichtung durch das Seraphische Liebeswerk 1994 in Solothurn, welcher keine Strafuntersuchung wegen Begünstigung gefolgt ist. Auch die Akten des Hilfswerks waren zur Vernichtung bestimmt (GALLE [Fn. 15], S. 393 Fn. 41) und wurden aufgrund einer aufsichtsrechtlicher Beschwerde 1986 versiegelt und ins Bundesarchiv überführt (GALLE [Fn. 15], S. 18).
- 179 Aussage des Opfers Stefania Stoffel in der Reportage Hoessli (Fn. 14), 8:06 ff: «Was dort drin steht, in der ganzen Akte, das ist unbeschreibbar, bis in die 80er Jahre hinein bin ich verfolgt worden»; vgl. auch die Szene in der Reportage Roy/Mudry (Fn. 69), 37:37 ff., in welcher der Vater von Charlotte Nobel einen Berg von Akten über seine Familie verbrennt, aus Wut und Scham über deren Inhalt. Jenische forderten die Vernichtung der Akten wegen den darin enthaltenen Stigmatisierungen, s. GALLE (Fn. 15), S. 19.